∠∠ / U/ A B vom 15.01.2019 zu 2273/J (XXVI.GP) Bundesministerium bmvrdj.gv.at

Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser

Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrats Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0232-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2273/J-NR/2018

Wien, am 15. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. November 2018 unter der Nr. 2273/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Verwendung von Justizwachebeamten im Strafvollzug gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

 Wie viele Planstellen (in Vollbeschäftigungsäquivalenten/VBÄ) und zugekaufte Stellen (die Stundenverpflichtungen ebenfalls in Vollbeschäftigungsäquivalenten angeben) sind den österreichischen Justizanstalten mit Stichtag 01.07.2018 zugewiesen?

Den Justizanstalten sind zum Stichtag 1. Juli 2018 in Summe 3.841,125 Planstellen zugewiesen. Darüber hinaus werden noch 337,847 Vollbeschäftigungsäquivalente über die Justizbetreuungsagentur zugekauft. Im Detail wird auf die Tabelle in der Beilage (Anlage ./1) verwiesen.

Zur Frage 2:

Wie verteilen sich diese nach Gesamt-VBÄ auf die einzelnen Justizanstalten,
 Verwendungsgruppen und Berufsgruppen (z. B.: Exekutivbedienstete, Sozialarbeiter,
 Psychologe etc.)?

Ich verweise dazu auf die dieser Beantwortung als Anlage ./2 beiliegenden Tabellen, in denen die den Justizanstalten jeweils zugeteilten Kapazitäten (Stand November 2018) angeführt werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Wie viele Justizwachebedienstete waren tatsächlich von Montag bis Freitag ausschließlich an ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz (Messzeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018)? Bitte aufgeschlüsselt nach den Bereichen Exekutive (umfasst Wachzimmer, Eskorten, Besuche, Verhandlungen, Torwache, Posten), Abteilungen, Verwaltung und Betrieben.
- Wie viele Arbeitsstunden in Prozent der Gesamtverpflichtung werden von Justizwachebeamten an ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Verwaltung verrichtet (Messzeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018; ausschließlich Montag bis Freitag, keine Feiertage)?

Ich bitte um Verständnis, dass keine statistisch bzw. automatisiert auswertbaren Daten vorhanden sind, die zur Beantwortung dieser Fragen herangezogen werden könnten.

Ich verweise darüber hinaus auch darauf, dass im laufenden Dienstbetrieb in Justizanstalten oft spontan auf vielfach sicherheitsrelevante Umstände reagiert werden muss, die dazu führen, dass Bedienstete nicht ausschließlich an ihrem "Stammarbeitsplatz" tätig sind. Eine detaillierte Erfassung all dieser Vorgänge würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, der zulasten der für die Kernaufgaben zur Verfügung stehenden Kapazitäten gehen würde.

Zur Frage 5:

• Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Ausschreibung von Planstellen im Bereich der Verwaltung in Justizanstalten (Verwendungsgruppe E2a bzw E2b oder v3/A4 bzw v4/A4)?

Vorausgeschickt werden darf, dass Nachbesetzungen eine entsprechende freie Planstelle nach dem Personalplan voraussetzen.

Grundsätzlich unterliegen alle Ausschreibungen – daher auch die hier angesprochenen – den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG). Gemäß § 20 Abs. 1 AusG hat die Dienstbehörde/Personalstelle vor der Besetzung einer freigewordenen Planstelle festzustellen, ob die Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bundesbediensteten besetzt werden kann. Zu diesem Zweck ist die Besetzung der Planstelle in geeigneter Weise ressortintern und gleichzeitig in der Jobbörse des Bundes beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung in der Jobbörse des Bundes (Interessentinnen- und Interessentensuche) kann entfallen, wenn die Besetzung durch

Vermittlung der bundesinternen Karrieredatenbank der Jobbörse des Bundes erfolgt. Kommt es im Rahmen einer bundesinternen Interessentinnen- und Interessentensuche zu keiner Nachbesetzung einer freien Planstelle, so folgt dieser eine öffentliche Ausschreibung.

Zur Frage 6:

- Sind Planstellen, deren Tätigkeit die eines Hauptsachbearbeiters (Verwendungsgruppe E) umfassen, auch für Bedienstete der Verwendungsgruppen A/v zugänglich?
 - a. Wenn nein: warum nicht?

Die Arbeitsplätze der Hauptsachbearbeiterinnen und Hauptsachbearbeiter wurden gemäß § 143 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 vom Bundeskanzler (jetzt Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport) den Funktionsgruppen 2 bis 4 der Verwendungsgruppe E2a zugeordnet und bewertet. Die Zuordnung der Arbeitsplätze zu einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser zur Grundlaufbahn oder zu einer Funktionsgruppe findet im Personalplan ihren Niederschlag. Eine verwendungsgruppenübergreifende Ausschreibung der Hauptsachbearbeiterarbeitsplätze ist nicht zulässig.

Zur Frage 7:

- Weshalb werden Exekutivbedienstete (Verwendungsgruppe E2a oder E2b) in
 Direktionsstellen, Ausbildungsstellen, Wirtschaftsstellen oder Vollzugsstellen eingesetzt?

 a. Wenn der Grund die "Personal-" oder "Einsatzreserve" ist: Wie wird der durch die
 Verwendung der Personal- oder Einsatzreserve entstehende Arbeitskraftverlust an der
 zugeteilten Stelle ausgeglichen?
 - b. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dieser Einsatz?

Im Zuge der Schaffung des sogenannten "Stellenmodells" (Direktions-, Ausbildungs-, Vollzugs- und Wirtschaftsstellen) wird mit Ausnahme der Hauptsachbearbeiterarbeitsplätze sowohl Arbeitsplätze für den Allgemeinen Verwaltungsdienst als auch solche für den Exekutivdienst eingerichtet, zugeordnet und bewertet. Da Bedienstete gemäß § 143 Abs. 6 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nur auf Arbeitsplätzen verwendet werden dürfen, die zugeordnet, bewertet und im Personalplan ausgewiesen sind, kommen in den Stellen sowohl Exekutivbedienstete als auch Bedienstete des Allgemeinen Verwaltungsdienstes zum Einsatz. Bei der Einrichtung bzw. Zuordnung der Arbeitsplätze in den Stellen wurde darauf Bedacht genommen, dass allein schon zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Stellen Exekutivbedienstete vor Ort tätig sein müssen. Andernfalls wäre durch das jeweilige Wachzimmer exekutives Personal zu stellen, um diese Aufgaben zu übernehmen. Dies würde aber eine weitere Aufstockung der Exekutivdienstplanstellen aus diesem Titel bedingen.

Dass das in den Stellen eingesetzte exekutive Personal darüber hinaus auch eine Einsatzreserve darstellt, auf die im Bedarfsfall insbesondere bei exekutiven Einsätzen und Risiko- bzw. Sicherheitslagen zugegriffen werden kann, ist ein weiterer positiver und zwingend erforderlicher Aspekt.

Die Grundlage dafür, in den Stellen eingesetzte Exekutivbedienstete für Aufgaben im Exekutivbereich heranziehen zu können, bildet die Vollzugsordnung für die Justizanstalten (VZO), wonach zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, Justizwachebedienstete, die nicht ausschließlich im Exekutivbereich eingesetzt werden, von der Justizwachkommandantin oder dem Justizwachkommandanten im Einvernehmen mit der jeweiligen Anstaltsleiterin oder dem jeweiligen Anstaltsleiter vorübergehend für Aufgaben im Exekutivbereich herangezogen werden können. Da es sich bei diesen "Einziehungen" lediglich um vorübergehende Maßnahmen handelt, ist es nicht erforderlich, den dadurch entstehenden Arbeitskraftverlust entsprechend zu ersetzen.

Zur Frage 8:

- Ist es kostenintensiver, Exekutivbedienstete in Direktionsstellen, Ausbildungsstellen, Wirtschaftsstellen oder Vollzugsstellen einzusetzen, als etwa Bedienstete der Verwendungsgruppen v3/A3 oder v4/A4 heranzuziehen?
 - a. Wenn ja: Würde ein Einsatz von Bediensteten der Verwendungsgruppen v3/A3 oder v4/A4 nicht viel eher den Budgetzielen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen?
 - b. Wären Verwaltungsbedienstete für diese Tätigkeiten aufgrund der Grundausbildung v3 und v4 besser ausgebildet?

Wie oben bereits ausgeführt, müssten bei einem ausschließlichen Einsatz von dem Verwaltungsdienst zugeordneten Bediensteten in den Stellen die jeweiligen Wachzimmer entsprechend mit weiterem exekutivem Personal aufgestockt werden, zumal lediglich diese Bedienstetengruppe zwingend die erforderlichen Sicherungs- und Bewachungsaufgaben in den Stellen gewährleisten kann. Im Hinblick darauf käme der ausschließliche Einsatz von dem Verwaltungsdienst zugeordnetem Personal in den Stellen im Ergebnis teurer, zumal zur Aufgabenerfüllung mehr Verwaltungs- und Exekutivdienstpersonal erforderlich wäre. Ungeachtet dessen würde auch die "Einsatzreserve" entfallen, was letztlich dazu führen würde, dass vermehrt Betriebe und Werkstätten geschlossen werden müssten, um den Dienstbetrieb aufrechterhalten zu können. Dies wäre für die Reintegration der Insassen zweifelsfrei nicht förderlich.

Zur Frage nach der vermeintlich besseren Ausbildung wird auf Punkt 3.18. der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 verwiesen. Der Gesetzesgeber geht hier davon aus, dass

eine E2b-Grundausbildung eine A3/v3-Ausbildung unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen kann. Der Verwendungsgruppe E2a zugehörige Bedienstete haben darüber hinaus neben der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E2b noch eine weitere zusätzliche Ausbildung vorzuweisen. Der Vollständigkeit halber sei noch ausgeführt, dass beide Bedienstetengruppen (E- und A3/v3-Bedienstete) eine spezielle Ausbildung in Bezug auf die konkreten Aufgaben der jeweiligen Stelle erhalten. E2a-Bedienstete sind jedenfalls als zumindest mit A3/v3-Bediensteten gleichwertig ausgebildet anzusehen.

Zur Frage 9:

- Welche Aufgaben fallen in einer Direktionsstelle, Ausbildungsstelle, Wirtschaftsstelle oder Vollzugsstelle an, die eine Ausbildung als Justizwachebedienstete erfordern oder rechtfertigen?
 - a. Wieviel Prozent der Tätigkeit an diesen Stellen sind zivile Aufgaben?
 - b. Wieviel Prozent der Gesamtzahl an Planstellen der Direktionsstellen, Ausbildungsstellen, Wirtschaftsstellen oder vollzugsstellen sind derzeit mit Bediensteten der Verwendungsgruppe E besetzt.

Zirka 70 % der in den vier Stellen zu erledigenden Aufgaben können als administrative organisatorische Aufgaben angesehen werden. Unter Zugrundelegung der Planstellenaufteilung 2018 sind zirka 60 % aller in den Stellen eingerichteten Planstellen mit Bediensteten der Besoldungsgruppe E besetzt.

Zur Frage 10:

- Wenn Arbeitsplätze mehr als 50% zivile Tätigkeiten beinhalten (Schriftverkehr, Kommunikation mit Behörden/externen Einrichtungen, etc) könnten sie dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport vorgelegt werden, damit dieser sie auf Antrag als Arbeitsplatz der Allgemeinen Verwaltung bewertet (§ 137 Abs 1 BOG). Wurden in der aktuellen GP bereits entsprechende Anträge dem Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport vorgelegt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja: Welche (bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)?

Alle Arbeitsplätze in den Justizanstalten wurden im Zusammenhang mit der Besoldungsreform vom Bundeskanzleramt den jeweiligen Besoldungsgruppen (Allgemeiner Verwaltungsdienst, Exekutivdienst etc.) zugeordnet und bewertet. Erst wenn durch eine geplante Organisationsmaßnahme oder eine Änderung der Geschäftseinteilung die Identität eines Arbeitsplatzes nicht mehr gegeben ist, sind der betreffende Arbeitsplatz und alle anderen von dieser Organisationsmaßnahme betroffenen Arbeitsplätze vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler (jetzt Bundesminister für

öffentlichen Dienst und Sport) einem neuerlichen Bewertungsverfahren zu unterziehen (vgl. §§ 137 Abs. 4 und 143 Abs. 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979). Da in den Stellen weder Organisationsmaßnahmen noch Änderungen in der Geschäftseinteilung vorgenommen wurden, wird das Stellen derartiger Anträge derzeit nicht für zielführend erachtet.

Zur Frage 11:

- Ist es zeitnah geplant, derzeit als Planstellen in der Verwendungsgruppe E (beziehungsweise E2a oder E2b) bewertete Posten in Direktionsstellen, Ausbildungsstellen, Wirtschaftsstellen oder Vollzugsstellen dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport zur Neubewertung in A/v vorzulegen?
 - a. Wenn nein: Weshalb nicht?
 - b. Wenn ja: Welche (bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)?

Zunächst darf ich auf die Beantwortung der Frage 10 verweisen. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle ergänzend darauf hinzuweisen, dass mein Ressort im Zuge der Erstellung der Personalpläne seit einiger Zeit die Schaffung zusätzlicher A3-Planstellen anstrebt, um den Anteil der nicht-exekutiven Bediensteten in den Stellen zu erhöhen und dadurch freiwerdende Exekutivdienstkapazitäten in den Exekutiv- oder Wirtschaftsbereich verschieben zu können.

Zur Frage 12:

- Wann wurden letztmalig Überprüfungen der Tätigkeiten (Anpassung der Anforderungsprofile und Bewertungsschemata) in den einzelnen Bereichen der Justizanstalten durchgeführt und einer neue Arbeitsplatzbewertung (mit Befund und Gutachten) zugeführt? Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalt, Verwendungsgruppen und Bereichen.
 - a. Was waren die Ergebnisse dieser Überprüfungen?
 - b. Wurden die Ergebnisse dieser Überprüfungen umgesetzt?

Zuletzt wurden im Jahr 2014 die Leitungsfunktionen im Psychologischen und im Sozialen Dienst der Justizanstalten einer Überprüfung unterzogen und entsprechende Neubewertungsanträge an das Bundeskanzleramt gestellt.

Aufgrund der Arbeitsplatzbeschreibungen und dem darauf basierenden analytischen Bewertungsverfahren gemäß § 137 BDG 1979 hat das Bundeskanzleramt für die beantragten Arbeitsplätze nachstehende Neubewertungen mitgeteilt:

 Bewertung nach A1/2 f
ür die Leiterinnen und Leiter Psychologischer Dienst der Justizanstalten Favoriten, Josefstadt, Stein, Garsten, Graz-Karlau, Hirtenberg, Innsbruck, Graz-Jakomini, Klagenfurt, Linz, Simmering und Sonnberg sowie der Sonderanstalten (Göllersdorf, Mittersteig, Gerasdorf, Schwarzau);

- Bewertung nach A2/5 f

 ür die Leitende Sozialarbeiterin der Justizanstalt Stein;
- Bewertungen nach A2/4 für die Leitenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau, Hirtenberg, Innsbruck, Graz-Jakomini, Klagenfurt, Linz, Simmering und Sonnberg sowie der Sonderanstalten (Göllersdorf, Mittersteig, Gerasdorf, Schwarzau).

Die betroffenen Arbeitsplatzinhaberinnen und -inhaber haben im Hinblick auf die Neubewertung ihrer Arbeitsplätze entsprechende besoldungsrechtliche Verbesserungen erhalten.

Zur Frage 13:

- Im Jahr 2015 wurde die Unternehmensberatung Fa. Malik (heute Mag. Oliver Wichtl) mit dem Projekt "Weiterentwicklung des Strafvollzuges in Österreich" beauftragt. Gibt es bereits Ergebnisse?
 - a. Wenn Nein: warum nicht?
 - b. Wenn Ja: Wie lauten diese?
 - c. Welche Kosten sind durch dieses Projekt bisher entstanden?
 - d. Welche Kosten wurden für dieses Projekt budgetiert?

Die hier angesprochenen Beratungsleistungen wurden nach Einrichtung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz (nunmehr Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz) zur Begleitung einer Gesamtanalyse des Strafvollzugs und des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen samt der sich diesem Zusammenhang stellenden Herausforderungen und für die weitere Organisationsentwicklung in Anspruch genommen. Neben einer laufenden begleitenden Beratung wurden beispielsweise auch Leitungsklausuren unterstützt.

Die dabei angestellten Überlegungen und die aus diesen gewonnenen Erkenntnisse fließen laufend in Vorhaben ein. Besonderer Fokus lag dabei auf der Weiterführung grundsätzlicher Überlegungen zum organisatorischen Aufbau von Justizanstalten, die etwa eine der Grundlagen für die Einrichtung der organisatorisch eigenständigen Departments für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB in den Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau und Stein (siehe dazu auch noch unten bei der Beantwortung der Frage 14) waren.

Sowohl für die Leistungen der "Malik Management Zentrum St. Gallen GmbH" (Malik) als auch für jene der "Pure Management Group GmbH" (Pure) wurde eine Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand vereinbart. Folgende Zahlungen wurden geleistet:

Malik				
Belegdatum	Betrag			
2015				
31.12.2015	EUR 52.721,15			
2016				
15.03.2016	EUR 32.600,41			
29.08.2016	EUR 11.880,00			
05.12.2016	EUR 23.128,72			

Pure				
Belegdatum	Betrag			
2016				
20.12.2016	EUR 43.200,00			
2017				
21.12.2017	EUR 10.800,00			
2018				
11.04.2018	EUR 5.400,00			

Darüber hinaus sind keine besonderen diesem Projekt zuordenbaren Kosten angefallen. Eine Budgetierung (Berücksichtigung im Finanzierungsvorschlag) ist im Hinblick darauf, dass der Vertragsabschluss jeweils erst nach der Budgeterstellung für das Folgejahr erfolgt ist, nicht erfolgt. Selbstverständlich wurde im Budgetvollzug der jeweiligen Jahre jedoch mit den sich daraus ergebenden Zahlungen gerechnet.

Zur Frage 14:

- Gibt es Regelungen , die eine Veränderung der Personalstruktur in einzelnen Justizanstalten als Reaktion auf Veränderungen in der Insassenpopulation vorsehen?
 - a. Wenn nein : Weshalb nicht?b. Wenn ja: Welche sind das?

Das Anpassen der Personalstruktur an Änderungen in der Insassenpopulation ist eine der Basisaufgaben der Strafvollzugsverwaltung. So wurde aus diesem Grund zuletzt etwa auf die gestiegene Zahl der Maßnahmenuntergebrachten reagiert, indem eigene Departments für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB in den Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau und Stein mit eigens dafür ausgebildetem Personal eingerichtet wurden. Der steigenden Zahl von gewaltbereiten und sicherheitsgefährlichen Insassen musste durch personelle Investitionen in die Bereiche Exekutive, Sicherheit und Ordnung Rechnung getragen werden, weshalb die Zahl an Justizwachebediensteten erhöht wurde.

Zur Frage 15:

• Gibt es zur gelebten Vollzugspraxis, etwa im Zusammenhang mit Personalauswahl und Personaleinsatz im Kontext des operativen Vollzugs, einen Austausch mit anderen europäischen Ländern?

a. Wenn Ja: Inwiefern?

b. Wenn Ja: Welche Ergebnisse gab es bisher?

c. Wenn Nein: Weshalb nicht?

Österreich arbeitet – vor allem die Haftbedingungen betreffend – mit allen internationalen und regionalen Menschenrechts-Schutzmechanismen zusammen. Hier sind beispielsweise das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und das UN-Committee Against Torture (CAT) zu nennen.

Ein besonderer Fokus der internationalen Aktivitäten lag in den letzten Jahren auf dem Bereich Deradikalisierung. Hier ist insbesondere auf die Mitgliedschaft Österreichs in der Expertengruppe "Radicalisation" der European Organisation of Prison and Correctional Services (EuroPris), gemeinsam organisierte Ausbildungsworkshops im Rahmen des Middle Europe Corrections Roundtable (MECR), die Mitgliedschaft im "Sub Committee on Counter Radicalisation" der International Corrections and Prisons Association (ICPA) und die Gründung einer "RAN Austria – Regional Working Group" im Rahmen des "Radicalisation Awareness Networks" (RAN) der Europäischen Kommission hinzuweisen. Weiters wurden Experten der österreichischen Vollzugsverwaltung in die Expertenbeiräte zur IT bzw. zur Vollzugsforschung von EuroPris entsendet.

Spezifisch die Personalauswahl betreffend besteht kein institutionalisierter Austausch, da die funktionellen Besetzungen in den diversen Ländern sehr unterschiedlich und daher kaum vergleichbar sind.

Insbesondere verfügen die jeweiligen Strafvollzugsverwaltungen über sehr unterschiedliche Befugnisse (zum Teil keine – polizeilichen – Exekutivbefugnisse) und Zuständigkeiten (etwa Maßnahmenvollzug) sowie Vollzugsregime.

Dr. Josef Moser